



Verbandsordnung

Wasser- und Abwasserverband

Rüdlingen-Buchberg



Gesetzeshinweise

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Kant. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001
- Kant. Gewässerschutzverordnung vom 2. Juli 2002
- Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (BSG) vom 8. Dezember 2003
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz)
- Verordnung zum Kantonalen Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (BauV)
- Kant. Strassengesetz vom 18. Februar 1980
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EGzZGB)
- Kantonales Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998

Vorbemerkung

Zur einfacheren Lesbarkeit wird in der Verbandsordnung durchwegs die männliche Personenbezeichnung verwendet. Mit dieser Bezeichnung sind jedoch stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines

Art. 1	Zusammenschluss	Seite 6
Art. 2	Name/Sitz	Seite 6
Art. 3	Zweck	Seite 6
Art. 4	Verbandsbauwerke	Seite 6

B Organisation

I. Allgemeines

Art. 5	Organe	Seite 7
--------	--------	---------

II. Die Verbandsgemeinden

Art. 6	Zuständigkeit	Seite 7
--------	---------------	---------

III. Die Aufsichtskommission

Art. 7	Allgemeines	Seite 8
Art. 8	Aufgaben	Seite 8
Art. 9	Zeichnungsberechtigung	Seite 9
Art. 10	Einberufung	Seite 9
Art. 11	Beschlussfassung	Seite 9

IV. Die Betriebs- und Baukommission

Art. 12	Allgemeines	Seite 10
Art. 13	Aufgaben	Seite 10
Art. 14	Betriebsleitung	Seite 11
Art. 15	Kompetenzen	Seite 11
Art. 16	Rechnungsführung	Seite 12

V. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 17	Zusammensetzung	Seite 12
Art. 18	Aufgaben	Seite 12

C Wasserversorgung

I. Allgemeines

Art. 19	Vertragsgrundlagen	Seite 13
Art. 20	Aufgaben der Verbandsgemeinden	Seite 13
Art. 21	Weisungs- und Kontrollrecht des Verbandes	Seite 14
Art. 22	Pflichten der Verbandsgemeinden	Seite 14
Art. 23	Anschlüsse der Verbandsgemeinden	Seite 14

II. Finanzierung

A) Betriebskosten

Art. 24	Wasser- und Anschlussgebühren	Seite 14
Art. 25	Umfang Betriebskosten	Seite 15
Art. 26	Messvorschriften	Seite 15
Art. 27	Aufteilung der Betriebskosten	Seite 15
Art. 28	Verwaltung, Rechnungsstellung	Seite 15
Art. 29	Optierte Wassermengen	Seite 15

B) Investitionskosten

Art. 30	Umfang Investitionskosten	Seite 16
Art. 31	Kostenteiler Investitionen	Seite 16
Art. 32	Kostenteiler für Anlagen mit Doppelfunktion	Seite 16

D Abwasserentsorgung

I. Allgemeines

Art. 33	Aufgaben der Verbandsgemeinden	Seite 17
Art. 34	Bau von Anlagen	Seite 17
Art. 35	Betrieb der Anlagen	Seite 18
Art. 36	Beschaffenheit des Abwassers	Seite 18
Art. 37	Kontrollrecht des Verbandes	Seite 18
Art. 38	Massnahmen des Verbandes	Seite 18
Art. 39	Haftung der Verbandsgemeinden	Seite 18

II. Finanzierung

Art. 40	Grundsatz	Seite 19
Art. 41	Abwasser- und Anschlussgebühren	Seite 19

A) Betriebskosten

Art. 42	Umfang der Betriebskosten	Seite 19
Art. 43	Kostenteiler	Seite 19

B) Investitionskosten

Art. 44	Kostenunterteilung	Seite 20
Art. 45	Kostenteiler	Seite 20

E Anwendbares Recht, Aufsicht und Rechtsschutz

I. Anwendbares Recht

Art. 46 Anwendbares Recht Seite 21

Art. 47 Bau und Betrieb der gemeinsamen Anlagen Seite 21

II. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 Aufsicht Seite 21

Art. 49 Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen
der Vollzugsorgane Seite 21

F Schlussbestimmungen

.

I. Aufnahme von weiteren Gemeinden

Art. 50 Aufnahme Seite 22

II. Austritt aus dem Verband

Art. 51 Austritt Seite 22

III. Auflösung des Verbandes

Art. 52 Auflösung des Verbandes Seite 23

IV. Allgemeines, Inkrafttreten

Art. 53 Inkrafttreten Seite 23

A Allgemeines

Zusammenschluss	<p>Art. 1</p> <p>Die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen bilden im Sinne von Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>
Name/Sitz	<p>Art. 2</p> <p>Der Verband führt den Namen «Wasser- und Abwasserverband Rüdlingen-Buchberg» und hat seinen Sitz bei derjenigen Gemeinde, bei der die Rechnungsführung erfolgt.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Verband bezweckt die fachgerechte, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Aufbereitung des Trink- und Brauchwassers, der Sicherstellung des Löschwassers sowie der Wasserversorgung in Notlagen als auch der Entsorgung des Abwassers der Verbandsgemeinden.</p> <p>² Der Verband ist verpflichtet, das im Einzugsgebiet des Verbandes anfallende häusliche und gewerbliche Abwasser zu sammeln, zu reinigen und zu beseitigen. Gleichzeitig stellt der Verband die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung innerhalb des Verbandsgebietes sicher.</p> <p>³ Durch die Aufnahme weiterer Gemeinden oder durch vertragliche Abmachungen kann der Verband seinen Wirkungsbereich erweitern.</p>
Verbandsbauwerke	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die angefügten Pläne der Verbandsbauwerke der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung bilden einen integrierenden Bestandteil der Verbandsordnung.</p> <p>² Die Eigentumsverhältnisse sind in den entsprechenden Plänen dargestellt.</p> <p>³ Anpassungen an den Verbandsanlagen werden auf den Plänen nachgeführt und mit dem jeweiligen Revisionsdatum vermerkt.</p>

B Organisation

I. Allgemeines

Organe

Art. 5

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Aufsichtskommission
- c) die Betriebs- und Baukommission
- d) die Rechnungsprüfungskommission

II. Die Verbandsgemeinden

Zuständigkeit

Art. 6

¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen der Aufsichtskommission übersteigen;
- b) Änderungen der Verbandsordnung sowie Erlass und Änderung von allgemeinverbindlichen Reglementen, namentlich über Gebühren und Beiträge;
- c) Aufnahme weiterer Gemeinden inklusive allfälliger Einkaufsbeiträge sowie Austritt aus dem Verband oder dessen Auflösung.

² Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

III. Die Aufsichtskommission

- Art. 7**
- Allgemeines
- ¹ Die Aufsichtskommission setzt sich aus dem Verbandspräsidenten und je zwei Gemeinderatsmitgliedern der Verbandsgemeinden, zusammen. Bei Bedarf können fachtechnische Berater für Wasser und Abwasser sowie Vertreter der entsprechenden kantonalen Amtsstellen des Kantons Schaffhausen beigezogen werden.
- ² Ist ein Mitglied der Aufsichtskommission an der Teilnahme der Sitzungen verhindert, kann die jeweilige Verbandsgemeinde ein Ersatzmitglied bestimmen.
- ³ Verbandspräsident ist abwechslungsweise für vier Jahre der jeweilige Gemeindepräsident von den Verbandsgemeinden.
- ⁴ Das Sekretariat kann auch einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Aufsichtskommission ist. Die Besoldung des Sekretariats geht zu Lasten der Betriebsrechnung.
- ⁵ Die Besoldung der Aufsichtskommission erfolgt direkt über die Verbandsgemeinden. Spesen und Spezialleistungen gehen zu Lasten der Betriebsrechnung.
- Art. 8**
- Aufgaben
- Die Aufsichtskommission erledigt die Verbandsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Betriebs- und Baukommission zugewiesen sind. Die Aufsichtskommission hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:
- a) die Oberaufsicht über das Rechnungswesen und über den Bau, Unterhalt und Betrieb der gemeinsamen Anlagen;
 - b) Aufnahme inkl. Festsetzung der Einkaufssumme und Entlassung von Verbandsgemeinden sowie Auflösung von Verträgen gemäss Art. 3 Abs. 3 der Verbandsordnung;
 - c) Erlass eines Investitionsplanes für mindestens 5 Jahre inkl. der jährlichen Nachführungen. Beschluss über das Budget zuhanden der Verbandsgemeinden. Genehmigung der Betriebsabrechnung, des Geschäftsberichtes sowie der jährlichen Berichterstattung an die Verbandsgemeinden;

- d) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 40'000.00 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben in der Höhe bis Fr. 15'000.00. Höhere neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeinden;
- e) Festlegung/Revision des Kostenteilers;
- f) Anstellung des Betriebsleiters und des weiteren Personals;
- g) Erlass von Reglementen, Ausführungsvorschriften und Weisungen;
- h) Auftragsvergaben auf Antrag der Betriebs- und Baukommission;
- i) Beschluss und Vollmachtserteilung zur Prozessführung.
- j) Bestimmung der Gemeinde, welche für den Verband Rechnung führt (Art. 27 und Art. 43).

Art. 9

Zeichnungs-
berechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Verbandspräsident und der jeweils zuständige Gemeindegemeinsamer.

² Die Aufsichtskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 10

Einberufung

¹ Die Aufsichtskommission tritt zusammen:

- a) auf Anordnung des Präsidenten, jedoch mindestens zweimal pro Jahr;
- b) auf Verlangen der Betriebs- und Baukommission;
- c) auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern.

² Spätestens 10 Tage vor der Sitzung sind die Mitglieder vom Präsidenten durch Zustellung der Traktandenliste einzuladen.

Art. 11

Beschluss-
fassung

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

IV. Die Betriebs- und Baukommission

Allgemeines

Art. 12

¹ Die Betriebs- und Baukommission besteht aus je einem Vertreter des Gemeinderates der Verbandsgemeinden und dem Rechnungsführer. Der Betriebs- und Baukommission gehören zudem – mit beratender Stimme – der Betriebsleiter Wasser- und Abwasser, ein Fachmann Wasser und Abwasser, sowie Vertreter der entsprechenden kantonalen Amtsstellen des Kantons Schaffhausen an.

² Die Betriebs- und Baukommission konstituiert sich selbst. Das Sekretariat kann einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden.

³ Die Mitglieder der Betriebs- und Baukommission können nicht der Aufsichtskommission angehören. Sie nehmen aber an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Besoldung und die Spesen gehen zu Lasten der Betriebskostenrechnung.

Art. 13

Aufgaben

Der Betriebs- und Baukommission obliegen:

- a) Führung der Verbandsgeschäfte, sofern diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Aufsichtskommission;
- c) Vorbereitung und Antragstellung zu den Geschäften der Aufsichtskommission;
- d) Aufstellung der jährlichen Geschäftsberichte, der Betriebsrechnungen, dem Investitionsplan und Voranschlägen zur laufenden Rechnung zuhanden der Aufsichtskommission;
- e) Aufsicht über den Betrieb der gemeinsamen Anlagen;
- f) Ausarbeitung von Berechnungsgrundlagen zuhanden der Aufsichtskommission für eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen den Verbandsgemeinden;
- g) Überwachung der Bauausführung im Rahmen des Projektes und der genehmigten Kredite;

- h) Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Verbandes;
- i) angemessene Dokumentation der Tätigkeit der Verbandsorgane und Archivierung der Akten am Sitze des Verbandes;
- j) Aufbereitung der Ingenieur- und Werkverträge für Arbeitsvergaben zuhanden der Aufsichtskommission;
- k) die Aufsicht über die gemeinsamen Betriebssysteme;
- l) das Energie-, Zeit- und Steuerungsmanagement der Verbandssysteme;
- m) die Vergabe von Unterhaltsaufträgen bis zum Betrag von Fr. 20'000.00 sowie jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00;
- n) Erstellen eines Betriebskonzepts für die optimale Wasserbeschaffung, Speicherung und Verteilung von qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser;
- o) Erstellen eines Mehrjahresplans für die Planung, den Bau, Betrieb und die Instandhaltung der verantwortlichen (inklusive gemeinsamen) Anlagen. Alle Dimensionierungen erfolgen auf der Basis des GWP und des GEP;
- p) Erstellen eines Konzepts für den Unterhalt, Wartung inklusive Pflichtenheften zur Qualitätssicherung.

Art. 14

Betriebsleitung

Der Betriebsleiter und das übrige Personal unterstehen der Betriebs- und Baukommission. Ihre Rechte und Pflichten werden in der Betriebsordnung resp. in den entsprechenden Pflichtenheften geregelt. Sie sind den Angestellten der Gemeinde Rüdlingen gleichgestellt.

Art. 15

Kompetenzen

Der Betriebsleiter veranlasst in eigener Kompetenz unaufschiebbare Reparaturarbeiten an den Verbandsanlagen, unter vorgängiger Orientierung des Präsidenten der Betriebs- und Baukommission.

Art. 16
Rechnungsführung Der Verband untersteht den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen (vgl. Art. 107 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Aufsichtskommission kann ergänzende Weisungen erlassen.

V. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 17
Zusammensetzung¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzleuten.
² Die Verbandsgemeinden bestimmen für eine vierjährige Amtsdauer einen Vertreter für die Rechnungsprüfungskommission.
³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 18
Aufgaben¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag und den Jahresabschluss mit Betriebsrechnung, Investitionsrechnung, Bauabrechnungen und Kostenverteiler für die Gemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit hin zu prüfen und der Aufsichtskommission hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
² Die Besoldung der Revisoren erfolgt durch die Verbandsgemeinden.

C Wasserversorgung

I. Allgemeines

Vertrags-
grundlagen

Art. 19

¹ Die bestehenden Wasserlieferungsverträge zwischen:

- der Gemeinde Eglisau und Rüdlingen (Durchleitung und Förderung von Wasser durch die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Eglisau)
- der Gemeinde Eglisau und Buchberg (Durchleitung und Förderung von Wasser durch die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Eglisau)

² sowie der bestehende Zweckverbandsvertrag zwischen:

- den politischen Gemeinden Bülach, Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen, Wil (Kanton Zürich) sowie den Einwohnergemeinden Rüdlingen und Buchberg (Kanton Schaffhausen) zur Sicherstellung der gemeinsamen Wasserbeschaffung

bilden die Grundlage für die Wasserversorgung der Verbandsgemeinden.

Aufgaben der
Verbands-
gemeinden

Art. 20

Die Verbandsgemeinden haben ihre Wassernetze nach den Richtlinien des Gewässerschutzgesetzes zu betreiben und sind insbesondere verpflichtet:

- a) ihre lokalen Wasserleitungsnetze gemäss den gesetzlichen Vorschriften auszubauen, zu erneuern und zu unterhalten;
- b) ihre Ausbauten, Erweiterungen und Kapazitätsveränderungen mit dem Verband abzustimmen;
- c) die Wasserversorgung in Notlagen sicher zu stellen.

Weisungs- und
Kontrollrecht
des Verbandes

Art. 21

Die Bau- und Betriebskommission kann Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausführung der Anschlüsse erlassen. Sie hat das Recht, alle Anschlüsse zu kontrollieren.

Pflichten der
Verbands-
gemeinden

Art. 22

¹ Werden Verbandsanlagen durch mangelhafte Erstellung, mangelhaften Unterhalt oder Betrieb einer örtlichen Wasserversorgung oder durch unstatthafte Handlungen Dritter beschädigt oder gefährdet, oder wird der Betrieb der Verbandsanlagen dadurch gestört, so sind solche Gefahren durch die jeweilige Verbandsgemeinde ohne Kostenfolge für den Verband sofort zu beseitigen.

² Unterlässt es die verantwortliche Verbandsgemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, setzt ihr die Betriebs- und Baukommission Frist mit der Androhung auf Anordnung der Ersatzvornahme mit Kostenfolge.

Anschlüsse der
Verbands-
gemeinden

Art. 23

Die Verbandsgemeinden haben das Recht, auf ihrem Gemeindegebiet örtliche Leitungen entschädigungslos an die Verbandsleitungen anzuschliessen. Die Betriebs- und Baukommission ist vorgängig über vorgesehene Anschlüsse zu orientieren. Die an die Verbandsleitung angeschlossenen örtlichen Leitungen müssen so beschaffen sein, dass sie die Verbandsanlagen nicht beschädigen und den Betrieb nicht stören.

II. Finanzierung

Wasser- und An-
schlussgebühren

Art. 24

¹ Die Verbandsgemeinden legen ihre Wasser- und Anschlussgebühren in einem allgemeinverbindlichen Reglement fest.

² Die Verbandsgemeinden erheben die Wasser- und Anschlussgebühren auf eigene Rechnung.

³ Die Gebühren sind von den Verbandsgemeinden so zu bemessen, dass davon der Betrieb, der Unterhalt sowie die Erneuerung der Anlagen bestritten werden kann.

A) Betriebskosten

Art. 25

Umfang
Betriebskosten

Zu den laufenden Betriebskosten gehören:

- Kosten für die Wasserbeschaffung
- die Förderkosten
- Betriebs- und Verwaltungskosten
(übrige Kosten für Verwaltung, Gebühren, Besoldung, Versicherungen, Reparaturen von festen Bauten und Anlagen, Anschaffungen, Wasseruntersuchungen etc.)

Art. 26

Messvorschriften

Die Wasser-Messvorrichtungen unterstehen den Bestimmungen des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht. Der Betriebsleiter liest die Zählerstände monatlich ab.

Art. 27

Verwaltung, Rechnungsstellung

¹ Die rechnungsführende Gemeinde verrechnet ihre Verwaltungsleistungen.

² Die rechnungsführende Gemeinde stellt bei Bedarf Rechnung für Akontozahlungen.

³ Die definitive Abrechnung mit entsprechender Ausgleichszahlung erfolgt am Ende jedes Rechnungsjahres gemäss nachfolgendem Kostenteiler.

⁴ Das Betriebsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 28

Aufteilung der
Betriebskosten

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden aufgrund des Wasserbezuges auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Art. 29

Optierte Wassermengen

¹ Die optierten Tagesmengen der Verbandsgemeinden richten sich nach den Grundlagen der Wasserlieferungsverträge.

² Bei Optionsüberschreitungen werden der jeweiligen Verbandsgemeinde nur dann Mehrkosten auferlegt, wenn solche von der GWS oder der Gemeinde Eglisau verrechnet werden und zwar in dem Rahmen, in dem die Verbandsgemeinde an der Überschreitung mitverantwortlich ist. Bei Optionsüberschreitungen ohne finanzielle Folgen, sind auch keine Mehrleistungen geschuldet.

B) Investitionskosten

Art. 30

Umfang
Investitions-
kosten

Als Investitionskosten gelten alle Aufwendungen des Verbandes für die Erstellung, Erneuerung oder Erweiterung einer Anlage bis zu ihrer Inbetriebnahme, namentlich:

- Kosten für die Planungen, Projektierungen, Bodenuntersuchungen, Bauleitung, Erwerb von Bau- und Durchleitungsrechten, Gutachten, Arbeiten und Lieferung einschliesslich Baustellen-Einrichtungen
- Landerwerb
- Bau- und Maschinenversicherungen

Art. 31

Kostenteiler
Investitionen

Die Investitionen in die gemeinsamen Verbandsanlagen werden zwischen den Verbandsgemeinden je hälftig aufgeteilt. Für das Reservoir Hurbig der Gemeinde Buchberg ist eine spezielle Regelung zu treffen.

Art. 32

Kostenteiler
für Anlagen mit
Doppelfunktion

¹ Kosten für Bau und Unterhalt von Transportleitungen mit gleichzeitiger Funktion als Netzverteilung werden zwischen dem Verband und der betroffenen Verbandsgemeinden hälftig geteilt.

² Nebenbauten wie Schieber, Anschlüsse etc. gehen voll zu Lasten der betroffenen Gemeinde.

D Abwasserentsorgung

I. Allgemeines

Aufgaben der
Verbands-
gemeinden

Art. 33

Die Verbandsgemeinden haben das Abwasser nach den Vorschriften des Verbandes den Verbandsanlagen zuzuleiten. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) ihre Kanalisationsnetze gemäss den gesetzlichen Vorschriften auszubauen, zu erneuern und zu unterhalten;
- b) zur Befolgung und Durchsetzung der vom Verband erlassenen Anschlussvorschriften;
- c) zur Einholung der Bewilligung der Betriebs- und Baukommission für Bauten ausserhalb der Bauzone. Für solche Anschlüsse gilt kein Rechtsanspruch;
- d) zur Einholung der Bewilligung der Betriebs- und Baukommission für nicht häusliche Abwasser, welche die von der Betriebs- und Baukommission festzulegende Mindestfracht übersteigen (vgl. auch § 18 Gewässerschutzverordnung des Kantons Schaffhausen);
- e) zur Anpassung der Reglemente über die Siedlungsentwässerung an die Vorschriften des Verbandes;
- f) zur Einholung der vorgängigen Zustimmung des Verbandes bei privaten Direktanschlüssen an Verbandsanlagen;
- g) die Verbandsgemeinden prüfen, zur Entlastung der eigenen Anlagen sowie der Verbandsanlage, bei jeder baulichen Tätigkeit die Umsetzung des Trennsystems.

Bau von Anlagen

Art. 34

Bau/Umbau und Erweiterung der Anlagen erfolgen aufgrund eines durch die Verbandsgemeinden bzw. durch die Aufsichtskommission genehmigten und mit einem Kostenvoranschlag versehenen, allgemeinen Bauprojektes sowie eines zu diesem Projekt gehörenden Berichtes der Betriebs- und Baukommission.

Betrieb der Anlagen	<p>Art. 35</p> <p>Die Anlagen sind in gesundheits- und gewässerschutzpolizeilicher Hinsicht einwandfrei zu betreiben und zu erhalten.</p>
Beschaffenheit des Abwassers	<p>Art. 36</p> <p>¹ Die den Verbandsanlagen zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass sie die Anlagen, Menschen und Umwelt nicht schädigen und den Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls behindern oder stören.</p> <p>² Die Zuleitung von Abwasser hat im Schwemmverfahren zu erfolgen. Industrielle und gewerbliche Abwässer sind je nach ihrer Beschaffenheit und ihres Anfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzubehandeln.</p> <p>³ Sporadisch anfallendes, nicht belastetes Regenwasser ist nach Möglichkeit versickern zu lassen oder in Sauberwasserkanäle und Vorfluter abzuleiten.</p> <p>⁴ Nicht verschmutztes Abwasser wie auch Fremdwasser aus laufenden Brunnen, Drainagen, Sickerleitungen, Kühlanlagen etc. sollen nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden (Art. 12 GSchG).</p>
Kontrollrecht des Verbandes	<p>Art. 37</p> <p>Die zuständigen Organe des Verbandes sind berechtigt, sämtliche privaten und öffentlichen Anlagen, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischen Zusammenhang stehen, zu kontrollieren. Des Weiteren steht ihnen das Recht zu, die Beschaffenheit der Abwässer und die Art und Weise ihrer Zuführung zu überwachen.</p>
Massnahmen des Verbandes	<p>Art. 38</p> <p>¹ Werden Verbandsanlagen oder ihr Betrieb durch mangelhaften Unterhalt oder Betrieb der Abwasseranlagen einer Verbandsgemeinde oder von Privaten oder durch unzulässige Beschaffenheit und Zuleitung der Abwässer geschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet, sind die Ursachen durch die verantwortlichen Verbandsgemeinden unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.</p> <p>² Unterlässt es die verantwortliche Verbandsgemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, setzt ihr die Betriebs- und Baukommission Frist mit der Androhung auf Anordnung der Ersatzvornahme mit Kostenfolge.</p>
Haftung der Verbandsgemeinden	<p>Art. 39</p> <p>Die Verbandsgemeinden haften gegenüber dem Verband für Schäden, welche wegen Vernachlässigung ihrer Aufgaben entstehen.</p>

II. Finanzierung

- Art. 40**
- Grundsatz
- ¹ Der Verband trägt die Kosten, welche sich aus Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der verbandseigenen Abwasseranlagen (Art. 60a GSchG) ergeben.
- ² Ist mit Neu- oder Erweiterungsbauten eine Kapazitätserweiterung verbunden, welche nicht alle Verbandsgemeinden betrifft, so sind die Baukosten nach dem Anteil der Verursachung durch die verursachende Verbandsgemeinde zu übernehmen.
- ³ In allen anderen Fällen werden die anfallenden Investitionskosten für Ausbau-, Ersatz- und Werterhaltungsmassnahmen gemäss dem aktuellen Verteilschlüssel durch die Verbandsgemeinden getragen.

- Art. 41**
- Abwasser- und Anschlussgebühren
- ¹ Es ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinde, zur Deckung ihrer Kostenanteile Gebühren bzw. Abgaben zu erheben.
- ² Die Gebühren und Abgaben sind in einem allgemeinverbindlichen Reglement festzulegen.
- ³ Die Gebühren sind von den Verbandsgemeinden so zu bemessen, dass davon der Betrieb, der Unterhalt sowie die Erneuerung der Anlagen bestritten werden kann.

A) Betriebskosten

- Art. 42**
- Umfang der Betriebskosten
- Als Betriebskosten gelten alle Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen sowie die Personal- und Verwaltungskosten.

- Art. 43**
- Verwaltung, Rechnungsstellung
- ¹ Die rechnungsführende Gemeinde verrechnet ihre Verwaltungsleistungen.
- ² Die rechnungsführende Gemeinde stellt bei Bedarf Rechnung für Akontozahlungen.
- ³ Die definitive Abrechnung mit entsprechender Ausgleichszahlung erfolgt am Ende jedes Rechnungsjahres gemäss nachfolgendem Kostenteiler.
- ⁴ Das Betriebsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 44

Kostenteiler

¹ Die anfallenden Betriebskosten für die Verbandsanlagen werden gemäss Einwohnerzahlen am Ende des Rechnungsjahres verteilt.

² Für Mehraufwendungen wegen besonders zu behandelndem Abwasser werden den betroffenen Standortgemeinden entsprechend der Zusatzbelastung (Schmutzbeiwert) Zuschläge auf den Anteil ARA aufgerechnet. Die Erhebung dieser Schmutzbeiwerte erfolgt jährlich gemäss dem jeweils aktuellen Stand der VSA/FES-Richtlinie und eigens dafür eingerichteten Messstellen.

B) Investitionskosten

Art. 45

Kostenteiler

¹ Die Investitionskosten für die Verbandsanlagen werden aktuell im Verhältnis 47 % zu Lasten Rüdlingen und 53 % zu Lasten Buchberg aufgeteilt.

² Der Kostenteiler wird gemäss den Einwohnerentwicklungen jeweils am Ende einer Legislaturperiode überprüft und, sofern erforderlich, entsprechend angepasst.

E Anwendbares Recht, Aufsicht und Rechtsschutz

I. Anwendbares Recht

Anwendbares Recht

Art. 46
Die Tätigkeit des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften der eingangs erwähnten Gesetze und Verordnungen.

Bau und Betrieb der gemeinsamen Anlagen

Art. 47
Für den Bau, Bestand und Betrieb der gemeinsamen Anlagen findet, soweit diese Verbandsordnung selber keine Vorschriften enthalten oder gestützt auf die Verbandsordnung keine Vorschriften erlassen worden sind, das Recht am Ort der gelegenen Sache Anwendung.

II. Aufsicht und Rechtsschutz

Aufsicht

Art. 48
Die Aufsicht über den Bau, den Bestand und den Betrieb der Verbandsanlagen wird von den zuständigen Instanzen des Kantons Schaffhausen ausgeübt.

Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der Vollzugsorgane

Art. 49

¹ Gegen Verfügungen der Betriebs- und Baukommission kann innert 30 Tagen bei der Aufsichtskommission Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einsprache-Entscheide der Aufsichtskommission kann beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rekurs gemäss Art. 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971 erhoben werden.

F Schlussbestimmungen

I. Aufnahme von weiteren Gemeinden

- Art. 50**
- Aufnahme
- ¹ In den Verband können weitere Gemeinden aufgenommen werden.
- ² Bei der Aufnahme neuer Gemeinden ist der bisherige Kostenverteiler neu festzulegen.
- ³ Die dem Verband durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der beitretenden Gemeinde.

II. Austritt aus dem Verband

- Art. 51**
- Austritt
- ¹ Sofern der Verband aus mehr als zwei Gemeinden besteht, kann eine Verbandsgemeinde unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Bei zwei Gemeinden richtet sich der Austritt einer Gemeinde nach Art. 52.
- ² Der Austritt aus dem Verband ist nur möglich, wenn dies die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht übermässig erschwert und der Verbandszweck dadurch nicht gefährdet wird.
- ³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Auf den Zeitpunkt des Austritts sind die für die austretende Gemeinde weiterhin erforderlichen Mitbenützungsrechte an den Verbandsleitungen vertraglich zu regeln.
- ⁴ Erwächst dem Verband durch den Austritt einer Gemeinde ein finanzieller Nachteil, hat die austretende Gemeinde ihn hierfür zu entschädigen.

III. Auflösung des Verbandes

Auflösung des
Verbandes

Art. 52

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Verbandszwecks auf andere Art wirtschaftlich sichergestellt werden kann.

² Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

³ Im Auflösungsbeschluss sind zu regeln:

- a) die Verwendung des Verbandsvermögens;
- b) die Haftung der Mitgliedsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbandes.

IV. Allgemeines, Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 53

¹ Die Verbandsordnung tritt nach ihrer Annahme in den Verbandsgemeinden und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Die Verbandsordnung ersetzt die Statuten des Abwasserverbandes Rüdlingen-Buchberg sowie den Koordinationsvertrag zwischen den beiden Gemeinden.

Rüdlingen, 30. Oktober 2014

**WASSER- UND ABWASSERVERBAND
RÜDLINGEN-BUCHBERG**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Die Gemeindeversammlung Buchberg hat der Verbandsordnung am «Datum» zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung Rüdlingen hat der Verbandsordnung am «Datum» zugestimmt.

Der Regierungsrat hat die Verbandsordnung gemäss Regierungsratsbeschluss vom «Datum» genehmigt.